Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Branicks Group AG

(Fassung vom 22. Dezember 2020)

§ 1 Allgemeines

Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, unter Einhaltung der bestehenden Gesetze und der Satzung sowie dieser Geschäftsordnung in Zusammenarbeit mit dem Vorstand zum Wohle und im Interesse der Gesellschaft zu arbeiten.

§ 2 Vorsitzender und Stellvertreter

- 1. Zur Wahl als Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft sollen in der Regel nur Personen vorgeschlagen werden, die das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 2. Der Aufsichtsrat hat nach näherer Bestimmung der Satzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter zu wählen.
- 3. Scheiden während der Amtsdauer des Aufsichtsrats der Vorsitzende oder der Stellvertreter aus ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 3 Einberufung und Beschlussfassung

- 1. Der Aufsichtsrat muss mindestens eine Sitzung im Quartal abhalten.
- 2. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, per E-Mail oder per Telefax einberufen.
- 3. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung bekannt zu geben. Beschlussanträge zu Gegenständen der Tagesordnung sollen so rechtzeitig vor der Sitzung mitgeteilt werden, dass eine schriftliche Stimmabgabe durch abwesende Aufsichtsratsmitglieder möglich ist.
- 4. Bei einer Sitzung abwesende Aufsichtsratsmitglieder können ihre Stimmen auch mittels Boten an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung an seinen Stellvertreter überbringen.

- 5. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen des Aufsichtsrats im schriftlichen Umlaufverfahren oder durch fernmündliche oder mit sonstigen Mitteln der Telekommunikation durchgeführte Beschlussfassungen zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats dies im Einzelfall anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren innerhalb einer Frist von drei Tagen nach der Beschlussfassung widerspricht.
- 6. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil wenn es sich der Stimme enthält. Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürften der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4 Teilnahme an Sitzungen

- Den Vorsitz in den Sitzungen des Aufsichtsrats führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, leitet ein von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern bestimmtes Mitglied die Sitzung.
- 2. An den Sitzungen des Aufsichtsrats nehmen die Mitglieder des Vorstands auf Einladung des Vorsitzenden teil. Der Vorsitzende kann weitere Personen im Einzelfall zur Aufsichtsratssitzung zulassen. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden über die Zulassung von Sitzungsteilnehmern steht jedem Mitglied des Aufsichtsrats das Recht auf Beschlussfassung des Aufsichtsrats über die Zulassung zu.
- 3. Sofern nach diesen Bestimmungen Dritte an Aufsichtsratssitzungen teilnehmen, die nicht von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, ist eine gesonderte Verschwiegenheitserklärung nach Maßgabe des § 6 dieser Geschäftsordnung durch den Vorsitzenden einzuholen.

§ 5 Niederschrift über die Sitzungen

- 1. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse festzuhalten.
- 2. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen.
- 3. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Aufsichtsrats zu übermitteln. Die Beschlussfassung über die Genehmigung der Niederschrift folgt in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats.
- 4. Auf Beschlüsse des Aufsichtsrats außerhalb von Sitzungen sind die Abs. 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

§ 6 Verschwiegenheitspflichten der Aufsichtsratsmitglieder

- 1. Die Aufsichtsratsmitglieder sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- 2. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben die Mitglieder des Aufsichtsrats Stillschweigen zu bewahren, und zwar auch über die Beendigung ihres Amtes als Aufsichtsratsmitglieder hinaus. Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen sicherstellen, dass auch die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter und Berater der Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise unterliegen.
- 3. Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, muss es den Aufsichtsratsvorsitzenden rechtzeitig vorher unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 4. Bei Beendigung des Amtes eines Aufsichtsratsmitglieds sind alle mit der Führung des Amtes im Zusammenhang stehenden Unterlagen unverzüglich an den Vorstand der Gesellschaft auszuhändigen.

§ 7 Ausschüsse

- 1. Der Aufsichtsrat bildet einen Prüfungsausschuss. Er kann aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden.
- 2. Die für den Aufsichtsrat in der Satzung und dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelungen geltend entsprechend für Ausschüsse, soweit keine abweichenden gesetzlichen Bestimmungen bestehen und nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.
- 3. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden des Ausschusses.
- 4. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

§ 8 Prüfungsausschuss

- 1. Dem Prüfungsausschuss gehören drei vom Aufsichtsrat zu wählende Aufsichtsratsmitglieder an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen sowie mit der Abschlussprüfung vertraut und unabhängig sein.
- 2. Der Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit der Prüfung der Rechnungslegung, der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems,

des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung und der Compliance. Die Rechnungslegung umfasst insbesondere den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht (einschließlich etwaiger CSR-Berichterstattung), etwaige unterjährige Finanzinformationen und den Einzelabschluss nach HGB. Der Prüfungsausschuss befasst sich auch mit der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten sowie den vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. Der Prüfungsausschuss entscheidet vorab über die Zustimmung zulässigen Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers. Die Entscheidung des Aufsichtsrats über die Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer und über die Honorarvereinbarung bereitet der Prüfungsausschuss vor.

- 3. Der Prüfungsausschuss bereitet den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers vor und gibt eine begründete Empfehlung ab, die in den Fällen der Ausschreibung des Prüfungsmandats mindestens zwei Kandidaten umfasst. Um die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers zu überprüfen, holt der Prüfungsausschuss vor der Unterbreitung des Wahlvorschlages eine Erklärung des Abschlussprüfers über eventuell bestehende Ausschluss- und Befangenheitsgründe ein. Der Prüfungsausschuss beurteilt regelmäßig die Qualität der Abschlussprüfung.
- 4. Der Prüfungsausschuss bereitet die Entscheidung des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses vor. Zu diesem Zweck obliegt ihm eine Vorprüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts, des Konzernabschlusses, des Konzernlageberichts und des Vorschlags für die Gewinnverwendung. An diesen Verhandlungen des Prüfungsausschusses hat der Abschlussprüfer teilzunehmen.

§ 9 Bestellung und Entlassung der Mitglieder des Vorstands

- 1. Mitglied des Vorstands soll in der Regel nur derjenige sein, der das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Das Lebensalter der Vorstandsmitglieder soll daher bei Festsetzung der Bestellungsdauer entsprechend berücksichtigt werden. Der Aufsichtsrat ist angehalten, gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung Sorge zu tragen.
- 2. Eine Wiederbestellung eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf eines Jahrs vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung soll nur bei Vorliegen besonderer Umstände erfolgen.

§ 10 Informationspflichten

- 1. Der Aufsichtsrat achtet insbesondere darauf, dass der Vorstand seine in § 90 AktG benannten Berichtspflichten erfüllt.
- 2. Die Berichtspflichten des Vorstands sind im Übrigen in der durch den Aufsichtsrat verabschiedeten Geschäftsordnung für den Vorstand der Branicks Group AG näher bestimmt.

§ 11 Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer

- 1. Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahres- und den Konzernabschluss unverzüglich nach der Wahl des Abschlussprüfers durch die Hauptversammlung. Über die Auftragserteilung ist ein Beschluss des Gesamtaufsichtsrats herbeizuführen. Der Aufsichtsrat kann den Vorsitzenden des Aufsichtsrates ermächtigen, in Vollzug dieses Beschlusses den Vertrag mit dem Abschlussprüfer abzuschließen.
- 2. Die Vorlagen gemäß § 171 Abs. 1 AktG und Prüfungsberichte sind jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen.
- 3. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen. Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Der Inhalt dieser Berichtspflicht bestimmt sich nach § 171 Abs. 2 AktG.
- 4. Der Abschlussprüfer hat an den Verhandlungen des Prüfungsausschusses und soweit dies der Aufsichtsrat beschlossen hat auch an den Verhandlungen des Gesamtaufsichtsrats über die in § 171 Abs. 1 AktG genannten Vorlagen teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung zu berichten.

§ 12 Zustimmungsbedürftige Geschäfte

Die Geschäfte und Maßnahmen, welche der Vorstand nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen kann, sind in der durch den Aufsichtsrat verabschiedeten Geschäftsordnung für den Vorstand der Branicks Group AG festgelegt.

§ 13 Interessenkonflikte

- 1. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat potenzielle Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsratsvorsitzenden offenzulegen.
- 2. Der Aufsichtsrat wird in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren.
- 3. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur unverzüglichen Beendigung des Mandats im Wege der Amtsniederlegung führen.
- 4. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 14 Effizienzprüfung

Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. Er kann dabei zur Unterstützung externe Berater hinzuziehen.

* * * * *